



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

16.03.2017
Finanzen

09. Interpellation Tobias Egger (SP) – Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für die Stadt Nidau

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation von Tobias Egger nachfolgend.

SP (Tobias Egger)

Eingereicht am: 23.09.2016

Weitere Unterschriften: keine

I 115

Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für die Stadt Nidau

Die eidgenössischen Räte haben in der Sommersession 2016 die Unternehmenssteuerreform III mit einer Revision u.a. des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, über die direkte Bundessteuer und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden beschlossen. Die Revision ist die Folge der international geforderten Aufhebung des Sonderstatus der Holding- und vergleichbaren Gesellschaften. Zum Ausgleich dieser Steuerprivilegien werden beim Bund und/oder den Kantonen neue Instrumente zur Steuerreduktion geschaffen wie die Patentbox, die Inputforderung, die zinsbereinigte Gewinnsteuer etc.

Diese Reform hat finanzielle Konsequenzen für den Bund, die Kantone und Gemeinden, deren Folgen aufgrund der noch offenen Ausgestaltung in den meisten Kantonen erst in Umrissen absehbar sind. Beim Bund führt die USR III in einer statischen Berechnung zu Ertragsausfällen von rund 1,3 Mrd. Franken. Der Kanton Zürich rechnet bei der vorgesehenen Umsetzung mit Ertragsausfällen für den Kanton und die Gemeinden von einer halben Milliarde Franken. Die Stadt Lausanne stellt aufgrund der Ertragsausfälle durch die USR III Steuererhöhungen bei den natürlichen Personen in Aussicht.

Es stellt sich die Frage, welche Umsetzung der Kanton Bern plant, und welches die daraus folgenden finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden sind.

Ich bitte den Gemeinderat, dazu die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Ist die Gemeinde darüber informiert, welche Umsetzung der USR III der Kanton Bern in Erwägung zieht und wie sich der Zeitplan präsentiert?*
- 2. Setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass er von der Regierung frühzeitig in die Umsetzungsplanung des Kantons einbezogen wird, bzw. ist das bereits geschehen?*

3. *Erwartet er eine allgemeine Senkung der Gewinnsteuern im Kanton Bern?*
4. *Rechnet die Gemeinde in Folge der Umsetzung der USR III mit Ertragsausfällen für die Gemeinde und wenn ja in welcher Höher?*
5. *Setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass die Gemeinde an der Erhöhung des Kantonsanteils bei den direkten Steuern direkt beteiligt wird?*
6. *Wie wird der Gemeinderat allfällige Ausfälle aus der USR III kompensieren? Denkt er an Leistungskürzungen der öffentlichen Hand und/oder eine Anhebung der kommunalen Steuersätze?*
7. *Welche Auswirkungen erwartet der Gemeinderat auf den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden des Kantons Bern? Muss damit gerechnet werden, dass durch Steuerausfälle bei den Gebergemeinden weniger Mittel dafür zur Verfügung stehen?*

Antwort des Gemeinderates

1. Ist die Gemeinde darüber informiert, welche Umsetzung der USR III der Kanton Bern in Erwägung zieht und wie sich der Zeitplan präsentiert?

Der Regierungsrat hat parallel zum Budget 2017 seinen Bericht zur Steuerstrategie des Kantons Bern zuhanden der Novembersession 2016 des Grossen Rates verabschiedet. Im Herbst 2015 wurde zum Bericht eine Vernehmlassung durchgeführt, wobei eine Mehrheit der Teilnehmenden die drei darin vorgestellten Massnahmen begrüsst hat. Der Gemeinderat ist informiert und es ist bekannt, dass ab dem Jahr 2021 mit der vollständigen Umsetzung der Steuerstrategie des Kantons Bern zu rechnen ist. Die Massnahmen der Steuerstrategie sollen zusammen mit den sich aus USR III ergebenden Anpassungen in einer Steuergesetzrevision 2019 umgesetzt werden. Die Vernehmlassung zu dieser Vorlage wird nach der Referendumsabstimmung über die USR III vom 12. Februar 2017 starten. Wird die USR III vom Volk abgelehnt, sollen mit der Steuerstrategie 2019 die Massnahmen aus der Steuerstrategie des Regierungsrates dennoch umgesetzt werden. Die erste Lesung der Steuergesetzrevision im Grossen Rat ist in der Novembersession 2017 vorgesehen.

2. Setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass er von der Regierung frühzeitig in die Umsetzungsplanung des Kantons einbezogen wird, bzw. ist das bereits geschehen?

Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 3 Absatz 6 des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) beauftragt, eine Steuerstrategie für den Kanton Bern zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen. Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Bei den juristischen Personen hat der Regierungsrat die Steuerstrategie des Kantons auf die Ergebnisse der Bundesvernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgestimmt und Ende Januar 2015 seine Haltung zur USR III verabschiedet. Aufgrund der USR III wird die Unternehmenssteuerbelastung im interkantonalen Steuerwettbewerb weiter unter Druck geraten. Der Bundesrat sieht Senkungen der Gewinnsteuern in seiner Botschaft zur USR III als wichtigen Bestandteil dieser Reformvorlage vor. Zahlreiche Kantone haben in den letzten Monaten auch bereits entsprechende Massnahmen angekündigt.

Die grossen Gemeinden des Kantons (Bern, Biel, Belp, Burgdorf, Ittigen, Köniz, Langenthal, Lyss Münsingen, Muri, Ostermundigen, Spiez, Steffisburg, Thun, Worb und Zollikofen) waren eingeladen an der Vernehmlassung teilzunehmen und konnten so die Anliegen der Gemeinden einbringen. Der Verband bernischer Gemeinden (VBG) hat auf eine Stellungnahme verzichtet wies aber darauf hin, dass Steuersenkungen aus kommunaler Sicht möglichst durch eine Senkung der kantonalen Steueranlage und nicht durch eine punktuelle Anpassung des Steuergesetzes erfolgen sollten. Änderungen im Steuergesetz führten immer auch zu Steuerausfällen bei den Gemeinden, die nur durch eine - politisch schwer mögliche - Erhöhung der Gemeindesteueranlage aufgefangen werden könnten. Die kommunalen Verbände forderten den Kanton auf, beim Bund alles daran zu setzen, dass die Ausgleichszahlungen aus der USR III in genügender Höhe fliessen. Vom Kanton wurde verlangt, dass er die Gemeinden im Verhältnis der Steuerausfälle an den Zahlungen des Bundes beteiligt.

3. Erwartet er eine allgemeine Senkung der Gewinnsteuern im Kanton Bern?

Ja, der Gemeinderat erwartet eine allgemeine Senkung der Gewinnsteuern im Kanton Bern. Beim Gewinnsteuertarif präsentierte der Regierungsrat im Vernehmlassungsverfahren zwei Varianten, bei welchen der maximale Gewinnsteuersatz von heute 21,6 Prozent auf 16,37 bzw. 17,96 Prozent gesenkt werden soll. Bei der Kapitalsteuer ist eine Reduktion des Tarifs von heute 0,3 auf neu 0,1 Promille vorgesehen. Je nach gewählter Variante bei den Gewinnsteuern resultieren aus der Steuerstrategie ab 2019 jährliche, ansteigende Mindereinnahmen, welche nach der vollständigen Umsetzung im Jahr 2022 bei rund CHF 160 bis 220 Millionen (Kanton) bzw. rund CHF 80 bis 110 Millionen (Gemeinden) liegen. Diese Mindereinnahmen sollen unter anderem mit den vorgesehenen Ausgleichszahlungen des Bundes aus der USR III (CHF 43 Millionen Kanton, CHF 21 Millionen Gemeinden) gegenfinanziert werden.

4. Rechnet die Gemeinde in Folge der Umsetzung der USR III mit Ertragsausfällen für die Gemeinde und wenn ja in welcher Höher?

Bei der Stadt Nidau betrug der Anteil der Steuern von juristischen Personen am Gesamtsteuerertrag im Durchschnitt der letzten 6 Jahre knapp 8% (2015: 4%; 2014: 11%; 2013: 8%; 2012: 11%; 2011: 6%; 2010: 6%). Die Stadt Nidau ist demnach von der Steuerreform nur unterdurchschnittlich betroffen. Stark betroffene Gemeinden weisen Anteile von 20% - 40% aus. Der Gemeinderat rechnet mit Ertragsausfällen infolge der Umsetzung der USR III. Im Sinne einer groben Annäherung reduzieren sich die Gewinnsteuereinnahmen um rund 40 Prozent, unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlung des Bundes zur Umsetzung der USR III um rund 30 Prozent.

5. Setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass die Gemeinde an der Erhöhung des Kantonsanteils bei den direkten Steuern direkt beteiligt wird?

Der Städteverband und die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren- KSFV bedauern, dass die ursprünglich vom Nationalrat gutgeheissene Bestimmung, dass die Kantone die Auswirkungen der USR III auf die Gemeinden berücksichtigen müssen, in der verabschiedeten Vorlage nicht mehr figuriert.

Die Gemeinden setzten sich beim schweizerischen Städteverband sowie bei der städtischen Steuerkonferenz dafür ein, dass ein Teil der Ausgleichsmassnahmen des Bundes auch der kommunalen Ebene zugutekommt. Erfreulicherweise wurde der Kantonsanteil

an der direkten Bundessteuer auf 21,2 Prozent erhöht; damit stehen den Kantonen mehr Mittel für die Abgeltung der Städte und Gemeinden zur Verfügung. Für den Kanton Bern bedeutet das ein Plus von rund CHF 64 Millionen. Davon wird ein Drittel an die Gemeinden ausgeschüttet.

6. Wie wird der Gemeinderat allfällige Ausfälle aus der USR III kompensieren? Denkt er an Leistungskürzungen der öffentlichen Hand und/oder eine Anhebung der kommunalen Steuersätze?

Es ist zu früh um über Leistungskürzungen der öffentlichen Hand als auch eine Anhebung der Steuersätze zu denken. In Abhängigkeit der nationalen Abstimmung und der Definition der Steuerstrategie des Kantons Bern und deren Umsetzung kann hier keine verbindliche Aussage gemacht werden. Das Ausmass der Auswirkungen der USR III auf die Finanzen der Gemeinden ist äusserst schwer abschätzbar. Zwar hat das Parlament versucht, einige Sicherungen vorzusehen; aber wie sich die zinsbereinigte Gewinnsteuer oder die Patentbox unter Einbezug von Softwarepatenten auswirken kann nicht vorausgesagt werden.

Die Senkung der Gewinnsteuersätze umfasst alle juristische Personen, somit auch die sogenannten ordentlich besteuerten Gesellschaften, welche in vielen Gemeinden wesentlich zum Gesamtsteueraufkommen beitragen. Je grösser der Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuer am Gesamtsteueraufkommen der Gemeinde, desto stärker wirken sich die Steuerausfälle aus.

7. Welche Auswirkungen erwartet der Gemeinderat auf den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden des Kantons Bern? Muss damit gerechnet werden, dass durch Steuerausfälle bei den Gebergemeinden weniger Mittel dafür zur Verfügung stehen?

Die Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleiches bildet der harmonisierte Steuerertrag der Gemeinden. Dieser setzt sich einerseits aus den harmonisierten ordentlichen Steuern und andererseits aus den harmonisierten Liegenschaftssteuern zusammen. Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag einer Gemeinde wird ermittelt, indem der ordentliche Steuerertrag der Gemeinde durch die Steueranlage geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor 1.65 multipliziert wird (Art. 8 Abs. 3 FILAG). Mit der Harmonisierung wird der Steuerertrag der einzelnen Gemeinden untereinander vergleichbar. Der harmonisierte Steuerertrag pro Kopf wird indexiert und damit zum sogenannten harmonisierten Steuerertragsindex HEI. Eine durchschnittliche Gemeinde weist einen HEI von 100% auf.

Der Anteil der Steuereinnahmen von juristischen Personen an den gesamten Steuereinnahmen bei der Stadt Nidau ist relativ gering (vgl. auch Punkt 4). Nidau erhält als finanzschwache Gemeinde (HEI: 83.64%) heute rund CHF 1 Million aus dem Finanzausgleich.

Ob die Inkraftsetzung der USR III bzw. die Umsetzung der kantonalen Steuerstrategie dazu führen werden, dass sich der harmonisierte Steuerertragsindex der Stadt Nidau ändern wird kann heute nicht vorausgesagt werden. Abhängig ist dies von der Entwicklung des Gesamtsteuerertrages der Stadt Nidau im Verhältnis zu der Entwicklung dieses bei den übrigen bernischen Gemeinden. Zudem wird der Finanzausgleichsbetrag mit einem drei Jahres Durchschnitt errechnet und die vollständige Umsetzung der USR III erst in den Jahren 2021/22 wirksam.

2560 Nidau, 24. Januar 2017 dr

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein